

## Stadt Bad Herrenalb

### Landkreis Calw

#### 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Bad Herrenalb vom 28.11.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 27.02.2019 die Änderung der Friedhofssatzung vom 28.11.2018 beschlossen.

#### § 1

Die Friedhofsatzung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 14a und 14b erhalten folgende Fassung:

#### § 14 a

##### Rasengrabstätten

(2) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch die Gemeinde in Form einer Namensplatte mit den Maßen 35 cm x 35 cm x 5 cm und vertiefter Beschriftung.

#### § 14 b

##### Urnenbaumwahlgräber

(2) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch die Gemeinde in Form einer Namensplatte mit den Maßen 35 cm x 35 cm x 5 cm und vertiefter Beschriftung.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 27.02.2019

  
Norbert Mai  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.